

Bundesministerium für Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort  
Abteilung BMDW-II/3  
Stubenring 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Bearbeiterin

Klappe (DW)

E-Mail

Datum

Mag. Tü/Sa

39202

03.09.2020

## **Investitionsprämiengesetz und Förderungsrichtlinie "COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen"**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat mit Schreiben vom 25.06.2020 zum Begutachtungsentwurf des Investitionsprämiengesetz Stellung genommen und unter Verweis auf seine grundsätzlich positive Einschätzung der Zielsetzung des Vorhabens auf kontraproduktive und daher verbesserungswürdige Gesichtspunkte hingewiesen (die im Wesentlichen die Definitionen von „klimaschädlichen Investitionen“ betreffen).

Nach dem parlamentarischen Beschluss des Investitionsprämiengesetz und der Veröffentlichung der Förderungsrichtlinie "COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen" tritt nunmehr zutage, dass entgegen den Bestimmungen des zugrunde liegenden Gesetzes und entgegen der Richtlinie selbst zusätzliche Ausschlussgründe für die Zuerkennung der Investitionsprämie eingeführt wurden.

Das betrifft insbesondere und unbegründet den Ausschluss gemeinnütziger Bauvereinigungen und wirkt darüber hinaus selektiv, was nachstehend gezeigt wird:



Das Investitionsprämiengesetz - Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird - schließt generell Investitionen in unbebaute Grundstücke bzw. klimaschädliche Investitionen von der Zuerkennung der Investitionsprämie aus.

Die Zuerkennung der Investitionsprämie zur Förderung für die Errichtung von Wohnungen ist daher grundsätzlich möglich - und insbesondere vor dem Hintergrund der Bevölkerungsprognose, die ein starkes Wachstum aufzeigt, auch wünschenswert.

Gemäß Abschnitt 5.4 Punkt 8) der Förderungsrichtlinie COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen ist aber nunmehr der Bau und Ausbau von Wohngebäuden, wenn diese zum Verkauf oder zur Vermietung an Private gedacht sind, nicht förderungsfähig.

Möglich ist jedoch, dass Bauträger, die Wohngebäude errichten, um diese z.B. an Immobilienfonds zu verkaufen oder zu vermieten, Förderungsmittel – also die Investitionsprämie - erhalten.

Diese nunmehrige Bestimmung ist durch das Investitionsprämiengesetz nicht gedeckt.

Sie widerspricht weiters den allgemeinen Bestimmungen der Förderungsrichtlinie, die „*sich an alle Unternehmen, die Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen durchführen, unabhängig von deren Gründungsdatum, Größe und Branche*“ richtet und darüber hinaus „*als Allgemeine Maßnahme.....nicht selektiv*“ konzipiert ist (u.a. damit sie dem EU-Beihilfenrecht entspricht).

Die selektive Ausstattung der Richtlinie bedeutet in weiterer Folge für die gemeinnützigen Bauvereinigungen, dass allfällige Mittel der Wohnbau-Investitionsbank verzinst zurückzuzahlen sind, während die Investitionsprämie einen verlorenen Zuschuss darstellt. Von letzterer sind sie derzeit aber ausgeschlossen.

Auf diese Art und Weise wird jedenfalls eine Ungleichbehandlung von gemeinnützigen und gewerblichen Bauträgern herbeigeführt.

Darüber hinaus wird eine deutliche Entlastung der künftigen NutzerInnen von Wohnungen (die von gemeinnützigen Bauträgervereinigungen erstellt werden) nicht ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund ersucht der Österreichische Gewerkschaftsbund das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort dringend ohne Verzug alle notwendigen Schritte die zur Korrektur der Förderungsrichtlinie "COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen" vorzunehmen, damit gemeinnützige



Österreichischer  
Gewerkschaftsbund

Johann-Böhm-Platz 1  
A-1020 Wien

Telefon: +43 1 534 44 DW  
E-Mail: oegb@oegb.at

[www.oegb.at](http://www.oegb.at)  
[www.mitgliederservice.at](http://www.mitgliederservice.at)  
[www.betriebsraete.at](http://www.betriebsraete.at)

[www.parlament.gov.at](http://www.parlament.gov.at)

[facebook.com/oegb.at](https://facebook.com/oegb.at)  
 [instagram.com/oegb.at](https://instagram.com/oegb.at)  
 [twitter.com/oegb\\_at](https://twitter.com/oegb_at)  
 [youtube.com/OEGBOnline](https://youtube.com/OEGBOnline)

ZVR Nr. 576 439 352  
DVR Nr. 004 665 5  
ATU 162 731 00  
IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007  
BIC: BAWAATWW

Bauträgervereinigungen ohne weiteren Aufschub anspruchsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Wolfgang Katzian  
Präsident



  
Mag. a Ingrid Reischl  
Leitende Sekretärin

**OGB**  
Österreichischer  
Gewerkschaftsbund

Johann-Böhm-Platz 1  
A-1020 Wien

Telefon: +43 1 534 44 DW  
E-Mail: oegb@oegb.at

[www.oegb.at](http://www.oegb.at)  
[www.mitgliederservice.at](http://www.mitgliederservice.at)  
[www.betriebsraete.at](http://www.betriebsraete.at)

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

 [facebook.com/oegb.at](https://facebook.com/oegb.at)  
 [instagram.com/oegb.at](https://instagram.com/oegb.at)  
 [twitter.com/oegb\\_at](https://twitter.com/oegb_at)  
 [youtube.com/OEGBOnline](https://youtube.com/OEGBOnline)

ZVR Nr. 576 439 352  
DVR Nr. 004 665 5  
ATU 162 731 00  
IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007  
BIC: BAWAATWW